

# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 20 – 03. April 2017

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

181 Allgemeinverfügung 02/2017 Tierseuchenverordnung  
zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach  
§ 10 Bienseuchen-Verordnung mit Anordnung der  
sofortigen Vollziehung

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

182 16. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in  
der Wahlperiode 2014/2020 am 06.04.2017

### **Stadt Lage**

183 Einladung

---

## Kreis Lippe

### 181 Allgemeinverfügung 02/2017 Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In Oerlinghausen ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 29.03.2017 amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Oerlinghausen lege ich hiermit einen Sperrbezirk fest.

Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet innerhalb folgender Grenzen

Westen	Robert-Kochstraße, links Zeppelinstraße, rechts L751 Tunnelstraße, rechts B66 Detmolder Straße, links Grester Straße, rechts auf Im Holzkamp, rechts
Norden	Viehstraße, rechts Im Mackenbruch, links Mackenbrucher Straße, rechts Bergstraße, links B66 Bielefelder Straße Verlängerung Lagesche Straße, rechts
Osten	Währentuper Straße, links Hambusch bis Ende, dann weiter Waldweg bis rechts
Süden	Hermannsweg, erster Weg links, erster Weg wieder rechts, weiter in westlicher Richtung bis rechts Eggeweg, links Welschenweg Verlängerung Triftweg, links Holter Straße, rechts Robert-Koch-Straße.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der im Anhang angefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.

2. Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern in einem der Sperrbezirke hat dem Kreis Lippe, FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/622230, Fax: 05231/62224, E-Mail: vetlmue@kreis-lippe.de spätestens bis zum 11.04.2017 folgende Angaben zu machen: Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.
3. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1 und 2 ordne ich nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an.

**Laut § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in dem Sperrbezirk zwingend zu beachtende Regelungen:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in einen der beiden Sperrbezirke verbracht werden.

#### Begründung

Die AFB ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporenbildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung zu Nummer 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nummer 2 ist geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern. Die Meldepflichten dienen der Aufdeckung möglicher weiterer Seuchenherdefälle sowie der erfolgreichen Sanierung eines Sperrbezirks ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen der Sperrbezirke entsprechend anpassen zu können.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Sperrbezirke nach Nummer 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nummer 2 schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchs- und ggf. anschließenden Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

#### Rechtsgrundlagen und Fundstellen

- §§ 5b und 10 Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2014 (GV. NW. S. 289)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 2.09.2008 (GV. NRW. S. 612)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO/VG) vom 7.11.2012; GVBl. NRW, S. 548
- Signaturgesetz (SigG) Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold erhoben werden.

#### Hinweise:

- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

- Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingeht.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Lippe  
Im Auftrag

Gez.

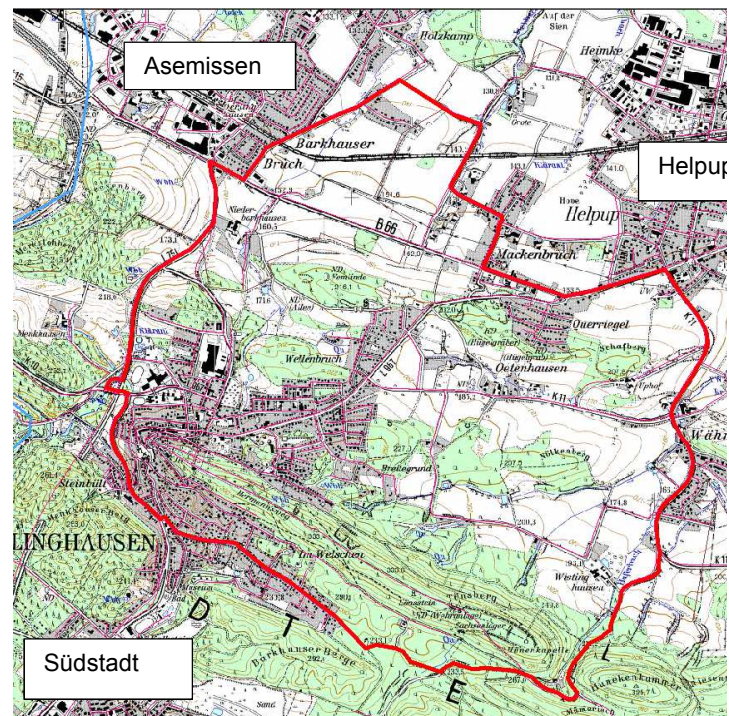
Dr. Kros

Kr.Bl.Lippe 03.04.2017

#### Anhang 1: Hinweise

Die Begründung sowie die Karte des Sperrbezirkes können im Bürgerservice und im FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten und auf der Homepage des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) eingesehen werden.

#### Anhang 2: Karte des Sperrbezirkes



## Stadt Horn-Bad Meinberg

**182 16. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 06.04.2017**

Die 16. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 findet am

Donnerstag, den 06.04.2017 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

### Tagesordnung

- I. **Öffentlicher Teil**
- 1 **Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 02.02.2017 gefassten Beschlüsse**
- 2 **Bürgerbegehren zum Verkehrskonzept im Stadtkern Horn**
- 3 **Ersatzbestimmung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in verschiedenen Ausschüssen**
- 4 **Wahl einer Schiedsperson sowie einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Horn-Bad Meinberg**
- 5 **Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG und deren Komplementärin AWINTO Windportfolio GmbH**
- 6 **Interkommunale Zusammenarbeit; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Schieder-Schwalenberg und der Gemeinde Schlangen über die Bildung des gemeinsamen Standesamtes Südlippe**
- 7 **Widmung der Erschließungsstraße "Kuckucksburg" im Stt. Holzhausen-Externsteine**
- 8 **Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung der Teilnahme am Carsharing Projekt "App 2 Drive"**
- 9 **Anregungen und Beschwerden**
- 10 **Einwohnerfragestunde**
- 11 **Anfragen / Mitteilungen**

## II. Nichtöffentlicher Teil

### 12 Anfragen / Mitteilungen

Horn-Bad Meinberg, den 29.03.2017

Rother  
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 03.04.2017

**Stadt Lage****183 Einladung**

Sitzungsnummer: RAT/027/10. LEGISL.  
 Gremium: Rat der Stadt Lage  
 Sitzungstag: 06.04.2017  
 Sitzungsort: Aula des Schulzentrums  
 Werreanger  
 Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

**1 ÖFFENTLICHE SITZUNG****1.1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung**

1.1.1 form- und fristgerechte Einladung

1.1.2 Beschlussfähigkeit

1.1.3 Tagesordnung

**1.2 Niederschrift vom 23.02.2017****1.3 Geschäftliche Mitteilungen****1.4 Personelle Änderungen in den Ratsgremien****1.5 Resolution zur sofortigen Stilllegung des Atomkraftwerkes Grohnde; Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. März 2017****1.6 Vorlagen zur Beschlussfassung**1.6.1 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lage vom 05.11.2009;  
2. Änderungssatzung vom ... April 2017**1.7 Anzeige- und Vorlagepflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Rat gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz****1.8 Anfragen****1.9 Beantwortung von Anfragen****2 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG****2.1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung**

2.1.1 form- und fristgerechte Einladung

2.1.2 Beschlussfähigkeit

2.1.3 Tagesordnung

**2.2 Niederschrift vom 23.02.2017****2.3 Geschäftliche Mitteilungen****2.4 Anfragen****2.5 Beantwortung von Anfragen**

Stadt Lage

Lage, 24. März 2017  
- Der Bürgermeister -gez. Liebrecht  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 03.04.2017





---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.